



GEMEINDE NEUSTIFT–INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Neustift-Innermanzing beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 1. für 4 Leichen bzw. Urnen (Einzelgräber) € 360,00
 2. für 8 Leichen bzw. Urnen (Familiengräber) € 720,00
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Urnennische Friedhof (alt) für 1 Urne € 480,00
 2. Urnennische Friedhof (alt) für 2 Urnen € 960,00
 3. Urnennische Friedhof (neu) für 2 Urnen € 600,00
 4. Urnennische Friedhof (neu) für 4 Urnen € 1200,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr

www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag von 17 – 19 Uhr
gemeinde@neustift-innermanzing.at | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RLNWATWWPRB

(für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der | |
| | a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 450,00 |
| | b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 175,00 |
| | c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 80,00 |
| (2) | Grabeinfassung abheben und wieder versetzen bei | |
| | a) Einzelgrab | € 918,00 |
| | b) Familiengrab | € 1.002,00 |
| (3) | Grabeinfassung inkl. Deckel abheben und wieder versetzen bei | |
| | a) Einzelgrab | € 1.014,00 |
| | b) Familiengrab | € 1.098,00 |
| (4) | Nur Deckel abheben | € 378,00 |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro angefangenem Tag € 80,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Innermanzing, 16. Dezember 2025



Die Bürgermeisterin:

(Irmgard Schibich)

angeschlagen am: 16.12.2025
abgenommen am: 31.12.2025